

Feststellung des Grundversorgers nach § 36 Absatz 2 EnWG

Die Dessauer Stromversorgung GmbH sind als Betreiber eines Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung nach § 36 Absatz 2 EnWG verpflichtet festzustellen, welches Energieversorgungsunternehmen in ihrem Netzgebiet die meisten Haushaltskunden mit Strom versorgt.

Die Definition, wer als Haushaltskunde anzusehen ist, ergibt sich aus § 3 Nr. 22 EnWG.

Bei der Prüfung zum Stichtag 1. Juli 2015 kamen wir nach den uns vorliegenden Daten zu dem Ergebnis, dass das Unternehmen

Dessauer Stromversorgung GmbH

im Vergleich zu anderen Energieversorgungsunternehmen, die in unserem Netzgebiet Haushaltskunden versorgen, die meisten Haushaltskunden beliefert und damit der Grundversorger für die folgenden drei Jahre ist.

Die Grundversorgungspflicht umfasst neben dem Stadtgebiet Dessau-Roßlau die eingemeindeten Ortsteile:

06862 Meinsdorf
06862 Streetz
06862 Mühlstedt

06862 Natho
06862 Brambach inkl. Rietzmeck und Neeken
06861 Rodleben inkl. Tornau

Dessau-Roßlau, den 7. Juli 2015

Dessauer Stromversorgung GmbH



Zänger
Geschäftsführer



Höll
Geschäftsführer